

G7 GERMANY

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

PFAD Bundesverband der  
Pflege- u. Adoptivfamilien e. V.  
z. Hd. Frau Trautner  
Oranienburger Str. 13/14  
10178 Berlin

REFERAT IVb3  
BEARBEITET VON Kerstin Opitz  
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 228 99 527-4329  
FAX +49 228 99 527-4316  
E-MAIL kerstin.opitz@bmas.bund.de  
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 16. Juni 2015

AZ IVb-96-PFAD Bundesverband/15

Sehr geehrte Frau Trautner,

im Namen der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Frau Andrea Nahles, danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 12. Mai 2015. Ich verstehe die Enttäuschung darüber, wenn Adoptiveltern ihr Engagement rentenrechtlich nicht berücksichtigt sehen. Deshalb möchte ich Ihnen gerne die gesetzliche Regelung und deren Hintergrund erläutern:

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden Kindererziehungszeiten Adoptiveltern nach denselben Grundsätzen angerechnet wie leiblichen Eltern. Danach werden die ersten Monate nach der Geburt des Kindes als Kindererziehungszeit anerkannt. Bei Geburten vor 1992 beträgt dieser Zeitraum seit Juli 2014 24 Monate, zuvor waren es 12 Monate. Je nach Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in den Haushalt der Adoptiveltern kann es folglich vorkommen, dass die Kindererziehungszeit nur teilweise oder auch gar nicht zur Anrechnung kommt. Dies ist begründet im Wesen und Zweck der rentenrechtlichen Kindererziehungszeit. Sie soll nämlich Nachteile ausgleichen, die Mütter oder Väter hinnehmen, wenn sie in der ersten Phase nach der Geburt eines Kindes wegen der in dieser Zeit besonders aufwendigen Betreuung häufig gar nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sind und deshalb während dieser Zeit keine oder nur geringe Rentenansprüche aufgrund einer Berufstätigkeit erwerben. Mit dieser Zielsetzung wäre es nicht vereinbar, Adoptiveltern einen anderen - späteren Zeitraum - als Kindererziehungszeit anzurechnen, zumal es auch bei Stief- und Pflegeeltern oder auch leiblichen Eltern vielfach Lebenssituationen gibt, bei denen eine andere zeitliche Anrechnung günstiger wäre. Die zeitliche Anknüpfung der Kindererziehungszeit an die Geburt hat auch das Bundessozialgericht unter Be-

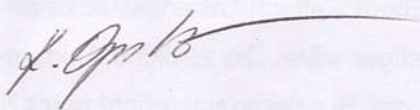
rücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für verfassungsrechtlich zulässig angesehen, weil Zweck der gesetzlichen Regelung dem Gericht zufolge nicht etwa die - abstrakte - „Anerkennung“ (Honorierung) von Erziehungsleistungen ist, sondern die Förderung der Fürsorge für das Kind in der ersten Lebensphase. Es ist danach nicht zu beanstanden, dass Erziehungsleistungen, die erst nach dieser Phase - von wem auch immer - erbracht werden, nicht berücksichtigt werden.

Speziell für die sogenannte Mütterrente, also für die Verlängerung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder, gilt daneben noch eine Besonderheit. Da auch diejenigen Mütter und Väter, die bereits eine Rente beziehen (Rentenbestand), begünstigt werden sollten, hat der Gesetzgeber für diesen Personenkreis einen Zuschlag von persönlichen Entgeltpunkten eingeführt, aus dem der gleiche Rentenertrag resultiert wie aus einem Jahr Kindererziehungszeit. Der Zuschlag in dieser vereinfachten und pauschalen Form erfolgte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungspraktikabilität, weil damit eine individuelle Neuberechnung der Renten für Mütter und Väter nicht erforderlich und die Umsetzung der Mütterrente für den Rentenbestand, d. h. für etwa 9,5 Mio. Bestandsrenten, erst möglich war. Er knüpft an die Speicherung einer Kindererziehungszeit im 12. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes an. Das wird zwar nicht in allen, aber in den ganz überwiegenden Fällen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Zwingende Folge dieser Pauschalierung ist allerdings, dass nicht jeder Erziehende, der das Kind im zweiten Lebensjahr tatsächlich erzogen hat, begünstigt wird.

Eine Ausnahmeregelung, die beispielsweise in den Fällen einer Adoption wieder auf die tatsächliche Erziehung im zweiten Lebensjahr abstellen würde, wäre verfassungsrechtlich unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht haltbar. Sie würde zwangsläufig andere Eltern mit ähnlichen Lebenssachverhalten benachteiligen. Dies beträfe z. B. Eltern mit Auslandserziehung oder leibliche Väter, die die Erziehung auch erst nach dem 12. Monat (ganz oder zeitweise) übernommen haben. Dann wäre aber das pauschale Verfahren, das an der Anrechnung der Kindererziehungszeit im 12. Kalendermonat ansetzt, insgesamt nicht möglich gewesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kerstin Opitz